



Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck GmbH - nachstehend –Stadtwerke Einbeck- genannt - zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, die die Stadtwerke Einbeck unter Verrechnung des Gemeinkostenaufschlages zur Material, Lohn- und Fremdleistungen aufwenden müssen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten, die die Stadtwerke Einbeck unter Verrechnung des Gemeinkostenaufschlages zur Material, Lohn- und Fremdleistungen aufwenden müssen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der Stadtwerke Einbeck ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt 4 Wochen ab Vertragsabschluss und bei technischer Durchführbarkeit des Anschlusses. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Einbeck beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck ist berechtigt, den Netzanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
Der weitere BKZ wird nach Ziffer 2.2 berechnet.
- 2.4 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.07.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 30.06.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck (siehe hierzu Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Einbeck GmbH zu der AVBGasV vom 01.01.2005, die bei den Stadtwerken Einbeck erhältlich sind).
Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.5 Werden durch Anschluss an vorhandene Verteilungsanlagen Baulücken geschlossen und können die Neuanschlüsse ohne eine Verstärkung der Verteilungsanlagen vorgenommen werden, wird ein Baukos-

tenzuschuss nicht berechnet. Dies gilt nicht für Baulücken, wo der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVBGasV bzw. gemäß § 11 Absatz 1 NDAV weiterberechnet wurde.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren Versuch der Inbetriebnahme die nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck festgesetzten Kosten.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.
- 4.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck für den Anschluss an das Gasniederdruckrohrnetz gilt das DVGW Arbeitsblatt G 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies kann bei den Stadtwerken Einbeck eingesehen werden.

6. Gasbeschaffenheit

Die Stadtwerke Einbeck übergeben **Erdgas** gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie der **Gruppe L** mit einem **Gasdruck** von in der Regel **22 mbar**.

Der mittlere Brennwert beträgt im Normzustand etwa 9,77 kWh/m³.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

8. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten mit Wirkung vom 08. November 2006 (ab Inkrafttreten der NDAV).

Stadtwerke Einbeck GmbH

Grimsehlstr. 17, 37574 Einbeck

Telefon 05561 / 942-0

Telefax 05561 / 942-211

E-Mail: info@stadtwerke-einbeck.de



Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Einbeck zur NDAV)

- 1.1 Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses werden die Kosten erhoben, die die Stadtwerke unter Verrechnung der Gemeinkostenzuschläge zu Material, Lohn und Fremdleistungen aufwenden müssen.
- 1.2 Für kurzfristig angeschlossene Grundstücke, z. B. Bauanschlüsse, hat der Besteller den Stadtwerken die Kosten für Material, Lohn und Fremdleistungen zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung provisorischer Anschlüsse, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben.
- 1.3 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonders gelagerten Fällen ein zweiter Hausanschluss zugestanden, so trägt die Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 50 % zur Abgeltung der Unterhaltungskosten der Anschlussnehmer.
- 1.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Einbeck zur NDAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Einbeck zur NDAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Einbeck setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der Stadtwerke Einbeck vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen wird mindestens eine Techniker-/Facharbeiterstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren Versuch der Inbetriebsetzung die nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Einbeck festgesetzten Kosten.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Einbeck zur NDAV)

4.1	Mahnkosten *		4,00 €
4.2	Rücklastschriften * zuzüglich den den Stadtwerken Einbeck durch die Rücklastschrift(en) entstehenden Kosten nach Aufwand		5,00 €
4.3	Nachinkasso/ Direktinkasso *		20,00 €
4.4	bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung/ Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung *		20,00 €
4.5	Wiederherstellung der Versorgung während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	netto 21,01 € netto 42,02 €	brutto 25,00 € brutto 50,00 €

* Die unter den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt gilt mit Wirkung vom 01. April 2007. Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 01.01.2005 außer Kraft.

Stadtwerke Einbeck GmbH

Grimsehlstr. 17, 37574 Einbeck

Telefon 05561 / 942-0

Telefax 05561 / 942-211

E-Mail: info@stadtwerke-einbeck.de